

Absender (Genehmigungsbehörde):



An

..... (Anschrift Betreiber)
.....
.....

**Vollzug der 31. BImSchV vom 21.08.2001;
Annahme ihres Reduzierungsplans nach Anhang IV Abschnitt B Nr. 2 für Ihre Anlage/Tätigkeit zurnach Anhang I und II gemäß § 5 (7) der 31. BImSchV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom , Az. , teilen wir Ihnen mit, dass wir den von Ihnen vorgeschlagenen Reduzierungsplan gemäß Abschnitt B Nr. 2 des Anhangs IV der 31. BImSchV für ihre Anlage/Tätigkeit zurnach Anhang I und II der 31. BImSchV annehmen. Eine Ausfertigung des Reduzierungsplans ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Sofern Änderungen an dem Konzept des Reduzierungsplans durchgeführt werden sollen, sind diese vor ihrer Durchführung rechtzeitig uns mitzuteilen und bedürfen unserer Zustimmung.

Gemäß dem unter Abschnitt B Nr. 2. des Anhangs IV der 31. BImSchV genannten Verfahren ist jährlich aus der verbrauchten Gesamtmasse an Feststoffen die Bezugsemission und die Zielemission zu berechnen. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die nach dem Verfahren der Lösungsmittelbilanz des Anhangs V bestimmte tatsächliche Gesamtemission an flüchtigen organischen Stoffen die Zielemission nicht überschreitet. Die Zeitpunkte für die Einhaltung der maximal zulässigen Gesamtemissionen sind *[bei Neuanlagen/wesentlich geänderten Anlagen: bis 31.10.2004: Zielemission * 1,5; Zielemission: ab 01.11.2004]:*

- Ab 01.11.2005: Zielemission * 1,5
- Ab 01.11.2007: Zielemission

Als Nachweis zur Einhaltung des Reduzierungsplans ist jährlich ab dem 01.11.2005 eine Lösungsmittelbilanz durchzuführen, die fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen ist (§ 5 Abs. 6 und Abs. 8).

Im Übrigen weisen wir insbesondere auf die Anforderungen des § 3 Abs. 2 (Einsatz von als krebserzeugend, erbgutverändernd oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organi-

schen Stoffen), Abs. 3 (Einsatz von flüchtigen organischen Verbindungen mit R-Satz R 40 und flüchtigen organischen Stoffen der Klasse I der TA Luft), Abs. 5 (An- und Abfahren der Anlage), Abs. 6 (Umfüllen von organischen Lösungsmitteln) sowie § 7 (Ableitbedingungen für Abgase) hin, die unabhängig von der Anwendung des Reduzierungsplans einzuhalten sind.

Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass eine wesentliche Änderung an der Anlage/Tätigkeit im Sinne des § 2 Nr. 28 uns vorher mit den für die Anlage/Tätigkeit maßgebenden Daten angezeigt werden muss.

Sofern sich herausstellt, dass die Anforderungen der 31. BImSchV, insbesondere der mitgeteilte Reduzierungsplan, nicht eingehalten werden, ist dies uns unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Absatz 9 der 31. BImSchV). Es sind dann unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen.

Der Verstoß gegen Vorschriften der 31. BImSchV stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 12 der 31. BImSchV). Sollten noch Fragen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der 31. BImSchV auftreten, so nehmen Sie möglichst frühzeitig mit uns Kontakt auf. Die zuständigen Kolleginnen/Kollegen werden Sie gerne sachkundig beraten. Diese Beratung hilft Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.